

## Kalkulationsirrtum (BGH NJW 1998, 3192)

Die Stadt S schrieb Tischlerarbeiten an öffentlichen Gebäuden aus (Schätzwert: € 150.000). Am Bieterverfahren beteiligt sich B, dessen (bindendes) Angebot sich auf € 130.000 belief; das nächst günstigere Angebot lautete auf € 140.000. Nach Eröffnung der Angebote, aber vor Auftragserteilung bemerkte B, dass er infolge einer Softwareumstellung sämtliche Transport- und Montagekosten vergessen hatte. Er schrieb daher umgehend an S, dass er sein Angebot „zurückziehe“, weil er zu diesem Preis nicht kostendeckend arbeiten könne. S erteilt B gleichwohl zwei Wochen später den Auftrag.

S verlangt Durchführung der Arbeiten. Zu Recht?

## Kalkulationsirrtum (BGH NJW 1998, 3192)

### I. Vertragsschluss durch Angebot und Annahme

1. Angebot des B (+); Auslegung: Kein offensichtlicher Rechenfehler => Wie geschrieben
2. Annahme durch S mit Auftragserteilung
3. Bindung im Zeitpunkt der Annahme (+), keine freie Rücknahme im Ausschreibungsverfahren

### II. Rückwirkende Vernichtung des Angebots durch Anfechtung – Anfechtungsgrund?

1. Erklärungsirrtum (§ 119 I 1 Alt. 2 BGB) (-), Erklärungszeichen sind die Gewollten
2. Inhaltsirrtum (§ 119 I 1 Alt. 1 BGB) (-), kein Irrtum darüber, wie die Erklärungszeichen zu verstehen sind
3. Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB) (-) => bloßer Motivirrtum
4. § 119 BGB analog auf positiv erkannten Kalkulationsirrtum? (-), Anfechtungsrecht (incl. § 121 BGB) passt nicht

## Kalkulationsirrtum (BGH NJW 1998, 3192)

III. Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag aus §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB (c.i.c.)  
=> § 242 BGB?

1. Vorvertragliches Schutzpflichtverhältnis i.S.v. § 311 II BGB (+) während Ausschreibungsverfahrens
2. Schutzpflicht, die Annahme eines erkannt fehlerhaften Angebotes zu unterlassen?  
=> Beachtung der Risikozuweisungen in § 119 BGB => Grundsätzlich keine entsprechende Pflicht  
=> Nur, wenn die Vertragsdurchführung dem Erklärenden schlechthin unzumutbar ist (Tatfrage)  
S. BGH NJW 2015, 1513: „Die Schwelle zum Pflichtenverstoß durch Erteilung des Zuschlags zu einem kalkulationsirrtumsbehafteten Preis ist im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge aber ausnahmsweise dann überschritten, wenn vom Bieter aus Sicht eines verständigen öffentlichen Auftraggebers bei wirtschaftlicher Betrachtung schlechterdings nicht mehr erwartet werden kann, sich mit dem irrig kalkulierten Preis als einer noch annähernd äquivalenten Gegenleistung für die zu erbringende Bau-, Liefer- oder Dienstleistung zu begnügen.“
3. Ggfs.: Verschulden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses => Setzt Kenntnis von der Unzumutbarkeit voraus.

## Rechtsfolgenirrtum

- Erklärender irrt über die rechtlichen Folgen seiner Erklärung
- Beispiele:
  - Ausschlagung der Erbschaft, um Pflichtteilsansprüche zu erhalten
  - Schadensersatzverlangen führt unerwartet zum Wegfall des Naturalleistungsanspruchs (§ 281 IV BGB)
- Differenzierung:
  - Irrtümliche Falschbezeichnung von Rechtsfolgen: Auslegung (*falsa demonstratio*) oder Inhaltsirrtum (§ 119 I 1 Alt. 1 BGB)
  - Treten andere (primäre) Rechtsfolgen ein, als vom Erklärenden gewollt (Bsp. 1) => Inhaltsirrtum (§ 119 I Alt. 1 BGB)
  - Irrtümer über die vom Gesetz angeordneten (sekundären) Rechtsfolgen (Bsp. 2) sind unbeachtliche Motivirrtümer

## Anfechtung nichtiger Rechtsgeschäfte

A übereignet eine ihm gehörende Zeichnung an B, die A auf seinem Dachboden gefunden hatte. Kunstkenner B hatte dem ahnungslose A arglistig vorspiegelt, dass es sich um eine wertlose Kinderzeichnung handelt, während es sich in Wahrheit um ein wertvolles Frühwerk von Pablo Picasso handelte. Später stellt sich heraus, dass A im Zeitpunkt der Übereignung auch geschäftsunfähig war. B übereignet die Zeichnung weiter an C, der von der Täuschung des A wusste, nicht aber von der Geschäftsunfähigkeit des A.

Als A von allem erfährt, erklärt sein gesetzlicher Vertreter (Betreuer) die Anfechtung der Übereignung.

Kann A von C Herausgabe der Zeichnung verlangen?

## Anfechtung nichtiger Rechtsgeschäfte: Lösung 1

### Anspruch des A gegen C aus § 985 BGB

I. Besitz des C (+)

II. Eigentum des A?

1. Ursprünglich war A Eigentümer (lt. Sachverhalt)

2. Übereignung an B gem. § 929 S. 1 BGB?

a) Übergabe (+)

b) Einigung?

aa) Zwei übereinstimmende Willenserklärungen (+)

bb) Unwirksam gem. § 104 BGB

cc) Nichtigkeit infolge Anfechtung gem. §§ 142 I, 123 BGB kann zunächst offen bleiben

c) Zwischenergebnis: Keine wirksame Übereignung an B

3. Verlust des Eigentums durch Erwerb des C?

a) Erwerb vom Berechtigten gem. § 929 S. 1 BGB

(-), B war nicht Eigentümer

## Anfechtung nichtiger Rechtsgeschäfte: Lösung 2

b) Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB?

aa) Einigung und Übergabe (+)

bb) Guter Glaube des C (§ 932 II BGB)?

- C konnte nichts von der Nichtigkeit der Übereignung gem. § 104 BGB wissen => eigentlich gutgläubig
- Aber § 142 II BGB: Wer den Anfechtungsgrund kennt, ist **im Falle der Anfechtung** so zu stellen, als hätte er von Anfang an auch die Nichtigkeit gekannt => C wäre als bösgläubig anzusehen, wenn A anfechten könnte
- H.M.: Anfechtung (einschl. § 142 II BGB) dient dem Schutz der Privatautonomie des Erklärenden; diese Folgen sollen durch § 104 BGB nicht ausgeschlossen werden („Lehre von der Doppelwirkung im Recht“)
- M.M.: Teleologische Extension des § 932 II BGB => Bösgläubigkeit schon dann, wenn der Erwerber nur *einen möglichen* Grund der Nichtigkeit kennt

cc) Ergebnis nach beiden Auffassungen: Kein gutgläubiger Erwerb des C

III. Kein Recht des C zum Besitz gegenüber A => Herausgabeanspruch (+)

## Kausalität des Irrtums für die Erklärung

- Relevant für alle Irrtümer der §§ 119, 120 BGB
- Zwei Elemente der Kausalität zwischen Irrtum und Erklärung:
  - Keine Abgabe der Erklärung „bei Kenntnis der Sachlage“ (=subjektive Kausalität aus Sicht des Erklärenden)
    - Beispiel: Aus Sicht des Erklärenden unwesentlicher Irrtum ist nicht kausal
  - Keine Abgabe der Erklärung „bei verständiger Würdigung des Falles“ (=objektiv-normative Kausalität)
    - => Normative Korrektur von „Eigensinn, subjektiven Launen und törichten Anschauungen“ des Erklärenden



## Ausschluss der Anfechtung

Sondertatbestände schließen Anfechtung aus:

- § 164 II BGB: Der Vertreter, der das Handeln im fremden Namen nicht offen legt, kann nicht wegen Irrtums über seine eigene Verpflichtung anfechten
- Bei Risikogeschäften: Keine Anfechtung bei Realisierung des übernommenen Risikos (z.B. keine Anfechtung einer Bürgschaft wegen Irrtums über die Zahlungsfähigkeit des Hauptschuldners trotz § 119 II BGB).
- Fehlerhafte Arbeits- und Gesellschaftsverträge: Anfechtung zulässig, aber entgegen § 142 I BGB keine Rückwirkung

## Anfechtungsfrist (§ 121 BGB)

- Anwendbar für alle Fälle der Irrtumsanfechtung (§§ 119, 120 BGB)
- Fristbeginn: Mit Erkennen des Irrtums
  - Zuverlässige Kenntnis vom Anfechtungsgrund
  - bei Stellvertretung: Kenntnis desjenigen Vertreters, der für die Anfechtung zuständig ist
- Fristdauer: „Unverzüglich“ => Ohne schuldhaftes Zögern
  - Je nach Komplexität des Falles
  - Ggfs. kann Rechtsrat eingeholt werden
  - Obergrenze: Regelmäßig zwei Wochen
- Fristwährend ist die Absendung der Anfechtungserklärung
  - Zugang bleibt aber für die Wirksamkeit erforderlich (nicht für die Frist)
- Höchstfrist: 10 Jahre ab Abgabe der Erklärung (§ 121 II BGB)